

Kammergericht

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzahlungsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 W 96/09

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 16.06.2011

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
10 W 96/09			2167/ 2119	2686	16.06.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

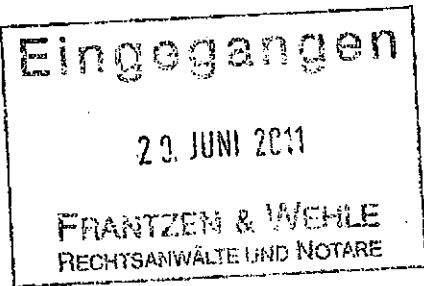
Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./i. pp. u.a.

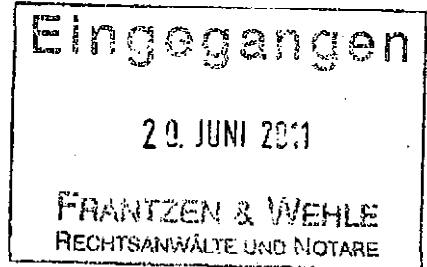
erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Bels
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.





Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 96/09
9 O 464/08 Landgericht Berlin

14.06.2011

In dem Streitwertbeschwerdeverfahren

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 14. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Neuhaus, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey **b e s c h l o s s e n**:

Die Streitwertbeschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 30. Juni 2009 - 9 O 464/08 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Das Landgericht hat den Streitwert mit Beschluss vom 23. Oktober 2008 vorläufig auf 1 Mio. Euro festgesetzt. Am 30. Juni 2009 hat es Versäumnisurteil gegen die Klägerin erlassen und den Wert auf 30 Mio. Euro festgesetzt. Aus dem Schreiben der Klägervorteiler vom 9. Mai 2008 ergebe sich, dass Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 106 Mio. Euro geltend gemacht würden. Unter Berücksichtigung eines Abschlags für die Feststellungsanträge sei ein Wert von 30 Mio. Euro angemessen. Dagegen richtet sich die Streitwertbeschwerde der Klägerin, mit der sie eine Herabsetzung des Streitwertes auf 5 Mio. begehrt. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die nach § 68 Abs. 1 GKG statthafte und zulässig eingelegte Streitwertbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Streitwertfestsetzung des Landgerichts ist nicht zu beanstanden. Der Senat verweist auf den angefochtenen Beschluss sowie auf den Nichtabhilfebeschluss vom 22. September 2009.

Der Streitwert einer Feststellungsklage richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes des Rechts oder Rechtsverhältnisses, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, Bei positiver Feststellungsklage ist ein Abschlag gegenüber dem Wert einer entsprechenden Leistungsklage zu machen (Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 3 RNr. 16, Stichwort Feststellungsklagen). Geht es, wie hier, um die Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftigen Schadens, dann bemisst sich das konkrete wirtschaftliche Interesse der Partei nicht allein nach der Höhe des drohenden Schadens, sondern auch danach, wie hoch oder wie gering das Risiko eines Schadenseintrittes und einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Feststellungskläger ist. Denn die Bedeutung eines solchen Feststellungsausspruches ist zwangsläufig größer, wenn der Schaden in absehbarer Zeit erkennbar droht als dann, wenn es sich nur um eine entfernt liegende, mehr theoretische, aber nicht völlig auszuschließende Möglichkeit handelt (BGH, NJW-RR 1991, 509).

Diese Grundsätze hat das Landgericht bei seiner Streitwertfestsetzung (§§ 48 Abs. 1 Satz 1, GKG 3 ZPO) beachtet. Die Klägervorteiler haben in ihrem Schreiben vom 9. Mai 2008 (Anl. K 128, Bd. IV Bl. 13) den Schaden auf 106.803.350,00 € beziffert. Im Regelfall ist bei einer positiven Feststellungsklage ein Abschlag von 20 % angemessen. Das Landgericht hat demgegenüber einen Abschlag von über 70 % vorgenommen. Damit ist dem Umstand hinreichend Rechnung getragen, dass mit einer Inanspruchnahme der Beklagten durch die Klägerin wegen einzelner Schadenspositionen nicht zu rechnen ist, weil Geschädigte ihre Ansprüche auch eigenständig gegen die Beklagte geltend machen.

Die von der Klägerin im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwendungen tragen nicht. An seine vorläufige Streitwertfestsetzung war das Landgericht nicht gebunden. Die vorläufige Festsetzung kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Wert jederzeit geändert werden. Veranlasst kann eine Abänderung z.B. sein, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die ursprünglich nicht berücksichtigt wurden (Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Gerichtskostengesetz, 2. Auflage 2009, § 63 GKG RNr. 2). Das ist der Fall, da die Anlage K 128 erst im Lauf des Rechtsstreits eingereicht worden ist. Die unterbliebene Anhörung ist im Beschwerdeverfahren nachgeholt worden. Auf den Umstand, dass die Klägerin aufgrund ihrer Vermögenslosigkeit gegenüber ihren Gläubigern zu Schadensersatzzahlungen nicht in der Lage

ist, kommt es für die Festsetzung nicht an. Denn bei einem Erfolg der Klage könnte sie verlangen, von Ersatzansprüchen freigestellt zu werden. Die Streitwertfestsetzung führt auch nicht zu einer unzumutbaren Erschwerung des Rechtswegs im Sinne der Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1996 (1 BvR 1074/93 – NJW 1997, 311). Danach kann der Rechtsweg unzumutbar erschwert sein, wenn das Kostenrisiko zu dem mit dem Verfahren angestrebten wirtschaftlichen Erfolg derart außer Verhältnis steht, dass die Anrufung der Gerichte nicht mehr sinnvoll erscheint. Das ist vorliegend nicht der Fall, da der von der Klägerin erstrebte wirtschaftliche Vorteil weit größer ist als der aufgrund des Kostenrisikos drohende Nachteil. Schließlich ist es nicht geboten, den Streitwert wie in dem vor dem Bundesgerichtshof zum Geschäftszeichen II ZR 213/06 geführten Rechtsstreit auf 5 Mio. € festzusetzen. Dem zwischen der Klägerin und Herrn Lunkewitz geführten Rechtsstreit lag ein anderer Streitgegenstand zugrunde. Um die Feststellung der Rechts- und Vermögensnachfolge geht es im vorliegenden Rechtsstreit nur als Vorfrage.

Die Streitwertbeschwerde war daher zurückzuweisen.

Neuhaus

Schönberg

Frey

Ausgefertigt

Bers
Justizobersekretärin

